



Gemeinderatsdrucksache Nr. 125 / 2017

vom 25.10.2017

AZ: Wgt/Hr

Vorlage für die Sitzung des: Gemeinderats am 22.11.2017
- öffentlich -

Vorberatung: Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
am 15.11.2017
- nichtöffentlich -

Zuständigkeit nach: § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs
Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige

Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr mit Wirkung ab dem 01.01.2018

Anlagen: Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2018
erstellt durch Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Vorschlag Satzungsänderung

Antrag
zur Beschlussfassung

1. Die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 23.11.2011, zuletzt geändert am 26.11.2014, wird in der Fassung der Anlage zur GRD Nr. 125/2017 mit der Maßgabe beschlossen, dass die Schmutzwassergebühr mit Wirkung ab dem 01. Januar 2018 je Kubikmeter Schmutzwasser auf 1,75 € festgesetzt wird. Die Niederschlagswassergebühr verbleibt weiterhin, wie seit 01. Januar 2014 bei 0,35 € je Quadratmeter Fläche.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,75 € /m³ (ab 01.01.2018).

Die Niederschlagswassergebühr verbleibt bei 0,35 € /m² (wie seit 01.01.2014).

2. Eventuell entstehende Kostenunterdeckungen sind durch Verrechnung mit künftig entstehenden Kostenüberdeckungen auszugleichen. Unbeschadet davon bleibt das Gebot der vollen Kostendeckung.
3. Der Kalkulation der Abwassergebühr liegen die Grundsätze der Betriebskostenabrechnung Abwasserbeseitigung zugrunde.
4. In die Gebührenkalkulation 2018 wird ein Gewinnauflöschungsbetrag in Höhe von 354.759 € eingestellt. Die genaue Zusammensetzung wird unter Ausgleich von Kostenüber-/ Unterdeckungen der Vorjahre dargestellt.

I. Ausgangslage – Rückblick - Problemstellung

1. Letzte Gebührenanpassung

Der Gemeinderat hat die Schmutzwassergebühr zuletzt am 26.11.2014 (GRD Nr. 100/2014) mit Wirkung ab dem 01.01.2015 auf 1,79 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr zuletzt am 20.11.2013 (GRD Nr. 115/2013) mit Wirkung ab dem 01.01.2014 auf 0,35 €/m² festgesetzt.

2. Allgemeines

Entfällt.

3. Gebührenbedarfsberechnung 2018

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan umfasst den Zeitraum ab 01.01.2018 bis 31.12.2018 und konnte in Erträgen und Aufwendungen nicht ohne eine Anpassung der Schmutzwassergebühr aufgestellt werden. Bei der Niederschlagswassergebühr ist keine Änderung nötig.

Ursachen für die Anpassung der Schmutzwassergebühr

Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die entstehenden Aufwendungen und Erträge prozentual, nach dem Berechnungsschema durch Schneider & Zajontz, auf die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und den städtischen Anteil aufgeteilt. Hierdurch wirken sich die jährlichen Aufwandserhöhungen bzw. Ertragssenkungen ungleichmäßig auf die Gebühren aus. Die wesentlichen Veränderungen zum Erfolgsplan 2017 sind bei der Schmutzwassergebühr auf die folgenden Positionen zurückzuführen:

- Höhere anteilig aufgeteilte Vorjahresergebnisse im Bereich Schmutzwasser s. Seite 3 der Kalkulation von Schneider & Zajontz

Finanzielle Auswirkungen auf die Gebührenschuldner

Für den Gebührenschuldner reduziert sich die Belastung um 0,04 € je Kubikmeter Schmutzwasser. Dies entspricht einer Reduzierung von ca. 2,3 %.

Abschreibungen und Zinsen

Aufgrund des Urteils des VGH Baden-Württemberg ist es notwendig, die Abschreibungssätze und den kalkulatorischen Zinssatz in die Beratungsunterlagen (Gebührenkalkulation) für die Beschlussorgane aufzunehmen und zum Gegenstand der Beschlussfassung zu machen.

II. Vorschlag

Im Hinblick auf die geschilderte Situation des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Geislingen und auf die Zahlenteile der Gebührenkalkulation, wird eine Anpassung der Schmutzwassergebühr und die Beibehaltung der bisherigen Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2018 für notwendig erachtet.

Nach gegebenem Recht (Kommunalabgabengesetz) sind Gewinnausgleiche innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Bemessungszeitraums vorzunehmen.

III. Prozesse und Strukturen

Auf die übrigen Ausführungen wird verwiesen.

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist gehalten, grundsätzlich und in allen möglichen Bereichen äußerst wirtschaftlich zu handeln.

IV. Ressourcen – rechtliche Beurteilung

Gebührenfähiger Aufwand

Der gebührenfähige Deckungsbedarf beläuft sich für das Wirtschaftsjahr 2018 im Bereich der Schmutzwassergebühr auf insgesamt 2.486.113 € und im Bereich der Niederschlagswassergebühr auf insgesamt 783.420 €.

Bei einem Kalkulationszeitraum von einem Jahr und einer angenommenen Schmutzwassermenge von 1.258.100 m³, sowie einer versiegelten Fläche von 2.010.000 m² ergibt sich laut Kalkulation von Schneider & Zajontz eine Schmutzwassergebühr von 1,75 €/m³ und eine Niederschlagswassergebühr von 0,35 €/m².

Siehe –Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2018 von Schneider & Zajontz –

Rechtliche Beurteilung

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung hat die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen zu erheben. Die Benützungsgebühren können nach § 13 KAG so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Der Kostendeckungsgrad soll grundsätzlich unter Berücksichtigung des Stadtanteils für öffentliche Flächen 100 % betragen.


Ulrich Weingart
Betriebsleiter